

Schlichtungs- und Kostenordnung

Astried Klaus
Rechtsanwältin und Mediatorin
Kleine Gasse 3
14467 Potsdam
Telefon: 0331 2016784
Telefax: 0331 2016785
Email: ra@klaus-potsdam.de
www.klaus-potsdam.de

- Staatlich anerkannte Gütestelle -

Präambel

(1) Frau Rechtsanwältin Astrid Klaus ist vom Brandenburgischen Oberlandesgericht als staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zugelassen.

(2) Durch die Einreichung des Antrags bei der Gütestelle wird die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

Aus den von der Gütestelle protokollierten Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden. Ansprüche aus protokollierten Vergleichen verjähren gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB nach 30 Jahren.

Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. 3 WEG).

§ 1 Anwendungsbereich

Ein Güteverfahren nach der vorliegenden Schlichtungsordnung ist in Ergänzung zu den in § 1 Abs. 1 BbgSchlG ausdrücklich vorgesehenen Fällen auch in allen weiteren zivilrechtlichen Streitigkeiten – unabhängig vom Streitwert – möglich, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2 Ausschluss der Schlichtungstätigkeit

(1) Die Schlichtungsperson übt ihre Schlichtungstätigkeit nicht aus

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;

6. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe der Schlichtungsperson zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Die Schlichtungsperson lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

(3) Die Schlichtungsperson ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Schlichtungsverfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Schlichtungsverfahrens offengelegt.

(4) Die Schlichtungsperson fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann sie auch unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die Schlichtungsperson ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.

(5) Die Schlichtungsperson ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schlichtungsperson sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Schlichtungsverfahren vernommen werden. Die Schlichtungsperson wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 4 Verfahrenseinleitung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt und auf mündlichen oder schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet.

(2) Erst mit Eingang des schriftlichen Antrags bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

(3) Der Antrag muss die Parteien - und sofern vorhanden den oder die gesetzlichen Vertreter - nach Namen und Anschrift vollständig bezeichnen. Der Gegenstand des Streits ist zu beschreiben. Die antragstellende Partei oder ihr Vertreter hat den Antrag zu unterzeichnen. Die für die Zustellungen an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften sind beizufügen.

(4) Die Schlichtungsstelle führt ein Schlichtungsregister, in welchem das Datum des Antragseingangs sowie der Verfahrensbeendigung vermerkt wird. Zudem wird eine Handakte angelegt. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren:

1. der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrages bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Schlichtungs - /Gütestelle sowie der Beendigung des Schlichtungs /Güteverfahrens,

2. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches

(5) Mit der Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner oder seinen Vertreter bestimmt die Schlichtungsstelle einen Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird. Gleichzeitig wird dem/der Antragsgegner/in diese Schlichtungsverfahrens -und Kostenordnung übersandt.

(6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder eine beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen können und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei äußern sollen. Sie sind über die Folgen der Terminversäumung zu belehren.

(7) Die Zustellung des Antrags und eine Terminbestimmung erfolgen erst nach Zahlung eines Vorschusses auf die Verfahrensgebühren in Höhe von 100,00 € brutto durch den Antragsteller an die Schlichtungsstelle. Diese Gebühr entsteht mit Einreichung des Güteantrages.

(8) Die Ladung der Parteien zum Termin erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder per Telefax. Sofern die Partei/-en anwaltlich vertreten ist/sind, erfolgt eine Terminladung oder Umladung ausschließlich per Telefax an die Rechtsbeistände.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

(1) Die Schlichtungsverhandlung wird nichtöffentlich geführt, sofern durch die Parteien nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Schlichtungsverhandlung wird mündlich geführt. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. Sie erhalten Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern. Die Parteien können geeignete Personen als Beistände hinzuziehen.

(3) Dem Zweck des Güteverfahrens entsprechend erfolgt durch die Schlichtungsperson keine Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten im Termin gestellt werden, können gehört werden. Im Einzelfall können Ortstermine durchgeführt werden, sollte dies im Interesse beider Parteien sein und der Konfliktlösung dienen.

(4) Eine Partei kann bei Bedarf auf eigene Kosten sprachkundige Personen oder Dolmetscher hinzuziehen.

(5) Ort der Verhandlung ist grundsätzlich die Kanzlei der Schlichtungsperson. Ein anderer Ort zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann nur in allseitiger Übereinstimmung aller an dem Schlichtungsverfahren Beteiligter gewählt werden.

§ 6 Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren endet

- a) durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich),
- b) wenn eine Partei erklärt, an dem Güteverfahren nicht teilnehmen zu wollen,
- c) wenn eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
- d) wenn der Antragsgegner die Zustellung trotz Benachrichtigung durch den Postzustelldienst nicht abholt oder wenn eine Partei über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten hinweg nicht auf Zustellungen reagiert,
- e) wenn die Schlichtungsperson das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt,
- f) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Schlichtungsperson den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Maßgeblich für den Verlauf der Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 2 BGB ist in den Fällen des Absatzes 1 (b) – (f) das Datum der schriftlichen Bekanntgabe des Scheiterns durch den Schlichter.

(3) Die Schlichtungsperson stellt den Parteien eine Bescheinigung (Erfolglosigkeitsbescheinigung) über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch aus. Diese Erfolglosigkeitsbescheinigung enthält:

- 1. Namen und Anschriften der Parteien,
- 2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge und
- 3. einen Vermerk über den Beginn und das Ende des Verfahrens

§ 7 Vereinbarung, Protokoll

(1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Namen der Person des Schlichters,
- b) Ort und Zeit der Verhandlung,
- c) Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
- d) den Gegenstand des Streits,

e) den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

(3) Das Protokoll ist von der Schlichtungsperson zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen und zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen. Die protokollierte Vereinbarung kann auch in einer von der Schlichtungsperson festzulegenden Frist von den Parteien durch Schriftsatz gegenüber der Schlichtungsperson angenommen werden, wenn eine oder beide Parteien noch Bedenkzeit im Anschluss an die Güteverhandlung benötigen.

§ 8 Abschriften, Aufbewahrung und Vollstreckung

(1) Die Schlichtungsperson erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat die Schlichtungsperson für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(3) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

(4) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Potsdam zuständig.

§ 9 Gebühren und Auslagen

(1) Der Antragsteller haftet für die Kosten des gesamten Schlichtungsverfahrens, soweit durch die Parteien nicht eine einvernehmliche Regelung über eine Kostenteilung getroffen wird. Eigene Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

(2) Wird die Schlichtungsperson im Rahmen von Streitigkeiten im Sinne der §§ 1 und 2 des BbgSchlG (**obligatorisches Güteverfahren**), mithin:

1. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht wegen Überwuchses nach § 910 BGB, Hinüberfalls nach § 911 BGB, eines Grenzbaumes nach § 923 BGB und nach § 906 BGB sowie nach dem im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrecht, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,

tätig, erhält die Schlichtungsperson für ihre Streit schlichtende Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – mangels einer individuellen Vereinbarung grundsätzlich ein Honorar von 200,00 € (einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer).

(3) Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, erhält die Schlichtungsperson in allen anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten (**freiwilliges Güteverfahren**) für ihre streitschlichtende Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Güteverhandlungen – ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden auf der Grundlage der nachfolgenden Tabelle bemessen wird:

Streitwert	Stundenhonorar
bis 5.000,00 €	150,00 €
über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	200,00 €
über 10.000,00 € bis 50.000,00 €	250,00 €
über 50.000,00 € bis 250.000,00 €	300,00 €
über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	350,00 €
über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €	400,00 €
ab 1.000.000,00 €	500,00 €

Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer (z.Zt. 19%). Angefangene Stunden werden anteilig im 15-Minuten-Takt erfasst und abgerechnet. Die Abrechnung erfasst nur vollständige 15-Minuten-Takte. Das bedeutet, dass angefangene Stunden lediglich anteilig berechnet werden.

(4) Im Rahmen eines freiwilligen Güteverfahrens werden Kopiekosten und Schreibaufwendungen mit einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Reisekosten der Schlichtungsperson werden mit 0,30 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer je Kilometer sowie Reisezeiten bis zu 4 Stunden in Höhe von 25,00 € netto, von mehr als 4 bis 8 Stunden in Höhe von 40,00 € netto und von mehr als 8 Stunden in Höhe von 70,00 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer je Stunde berechnet.

(5) Die Vergütung der Schlichtungsperson wird mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.

(6) Die Schlichtungsperson kann von den Parteien einen Vorschuss für die Güteverhandlung anfordern und die Güteverhandlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

(7) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs kann zurückbehalten werden, bis die fälligen Kosten gezahlt sind.

(8) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Schlichtungs- und Kostenordnung ist das Amtsgericht Potsdam.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Schlichtungsperson beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schlichtungs- und Kostenordnung tritt am 23.07.2018 in Kraft.